



Umfrage zu Gebäudebrüter: Inventare und Baubewilligungsverfahren

1. Fragestellung

Die Bewilligungsbehörde von Wädenswil ist vom Naturschutz Wädenswil, Sektion Birdlife Zürich, eingeladen, für Gebäudebrüter entsprechende Inventare zu erstellen und diese im baurechtlichen Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Bewilligungsbehörde stellen sich folgende Fragen:

- Führen Gemeinden oder Städte Inventare für Gebäudebrüter?
- Wie werden diese im baurechtlichen Bewilligungsverfahren berücksichtigt?

2. Zusammenfassung der Rückmeldungen

Die Inventare werden mehrheitlich von Natur- und Vogelschutzvereinen erstellt und den Gemeinden und Städten zur Verfügung gestellt. Teilweise gibt es kantonale Inventare und die Kantone informieren die Kommunen. Sie weisen diese auch an, im Baubewilligungsverfahren die Inventare zu berücksichtigen.

3. Rückmeldungen aus den einzelnen Kantonen¹

Zürich

Kilchberg: In Kilchberg ist der Natur- und Vogelschutzverein sehr aktiv und stellt der Gemeinde auch alle ein bis zwei Jahre unentgeltlich sein aktualisiertes Inventar der Brutstandorte zur Verfügung. Das Inventar wird im Bewilligungsverfahren berücksichtigt. Als Beispiel wird ein gemeindeeigenes Projekt von 2013 erwähnt. Der Verfügungstext enthält folgenden Passus:

Der heutige Stall des Betriebs Stocken ist Brutplatz der Rauchschnalbe. Diese Art ist gemäss eidgenössischem und kantonalem Jagdgesetz geschützt. Sie brütet in der Schweiz ausschliesslich in Kuh- und Pferdeställen. Der geplante Umbau des Stalls sollte so erfolgen, dass die Brutplätze der Rauchschnalben erhalten werden oder dass neue Brutmöglichkeiten geschaffen werden. Ausserdem dürfen brütende Rauchschnalben während dem Umbau nicht gestört und nicht am Brutgeschäft gehindert werden. Um das zu gewährleisten, muss vor dem Umbau eine Fachperson für Rauchschnalben beigezogen werden. Der Umbau bedarf keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung. Es sind jedoch Auflagen für einen Rauchschnalben gerechten Umbau zu fordern.

In dieser oder ähnlicher Weise wurde die Berücksichtigung auch bereits bei Ersatzbauvorhaben für EFH und MFH eingefordert.

(Bern).

¹ Reihenfolge der Kantone gemäss Kantonsnummern des Bundesamts für Statistik BFS

Luzern

Nach Auskunft der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (DS lawa) gibt es ein kantonales Inventar, das auch den Lebensraum für Gebäudebrüder behandelt. Es ist indes nicht flächendeckend und nicht vollständig. Über die allfällige weitere Umsetzung dieser Inventare auf kommunaler Stufe hat die DS lawa keine Kenntnis.

Baugesuche werden den kantonalen Fachstellen jeweils standardmässig zur Beurteilung unterbreitet. Ist das Inventar tangiert, weist die DS lawa darauf hin und formuliert bei Bedarf entsprechende Auflagen, die in die Baubewilligungen aufzunehmen sind. Im Übrigen informieren auch lokale Naturschutzvereine die DS lawa über Vorhaben, die das Inventar tangieren. Bei Bedarf wird die DS lawa aktiv.

(Uri)

Schwyz

Die zuständige Abteilung Natur, Jagd und Fischerei hält fest, dass sich aus den Rechtsgrundlagen des Kantons Schwyz keine Pflicht für die Inventarisierung von Brutstätten gebäudebrütender Vogelarten ableiten lässt. Dementsprechend verfügt auch keine der Schwyzer Gemeinden über ein Gebäudebrüter-Inventar. Das fehlende Inventar entbindet die Behörden jedoch nicht von der Pflicht, geeignete Massnahmen zu treffen. Sobald den Behörden bekannt ist oder zur Kenntnis gebracht wird, dass Brutstätten von solchen Arten durch ein Bauvorhaben beeinträchtigt werden, sind sie dazu verpflichtet, mit geeigneten Auflagen im Baubewilligungsverfahren für Schonung, Wiederherstellung oder Ersatz zu sorgen.

Im Weiteren äussert sie sich wie folgt: Bei den verschiedenen gebäudebrütenden Vögeln handelt es sich um bundesrechtlich geschützte Arten, deren Bruten und Brutstätten zu schützen, das heisst zu erhalten oder ggf. wiederherzustellen oder zu ersetzen sind, sofern sich eine Beeinträchtigung nicht vermeiden lässt. Hingegen gibt es keine bundesrechtlich vorgeschriebene Pflicht zur Inventarisierung von Gebäudebrüter-Brutstätten, obwohl dies ein sinnvolles Schutzinstrument wäre. Der Kanton Zürich geht in § 13 seiner Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV) offenbar einen Schritt weiter, indem er explizit auch Gebäude oder Gebäudeteile als Naturschutzobjekte bezeichnet, wenn sie als Lebensraum für geschützte Tiere bedeutsam sind. In Verbindung mit § 7 der Zürcher KNHV kann daraus eine Inventarpflicht (im Kanton Zürich) abgeleitet werden. Die Städte Zürich und Dübendorf sollen über ein - allerdings rechtlich nicht festgesetztes - Inventar der Gebäudebrüter verfügen.

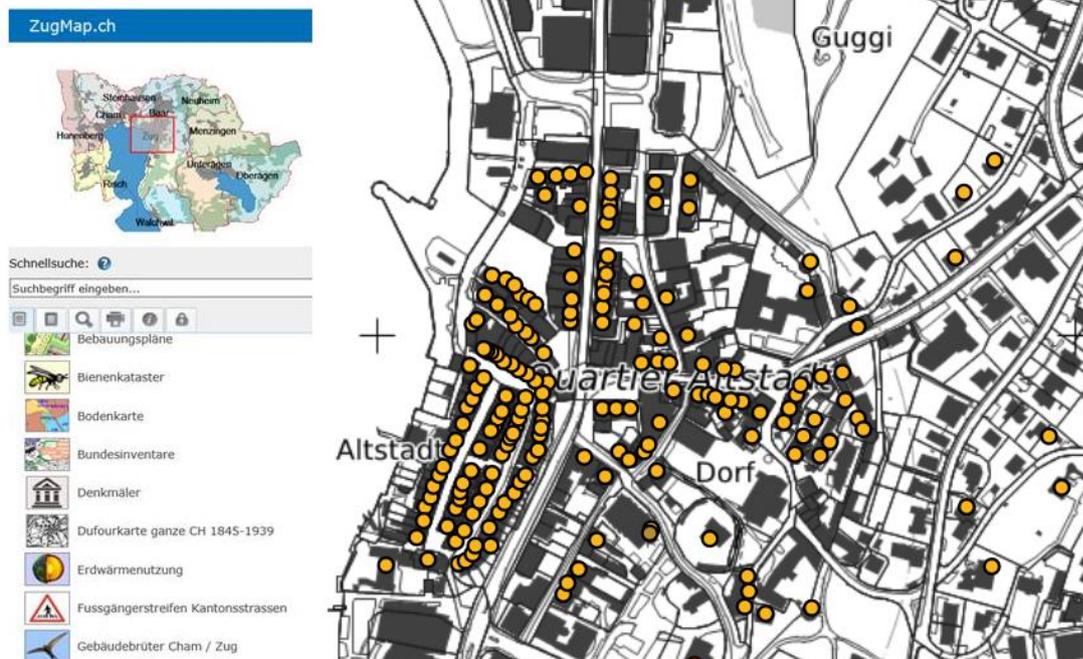
(Obwalden)

(Nidwalden)

(Glarus)

Zug

Im Kanton Zug verfügen die Gemeinde Cham und die Stadt Zug über ein Inventar der Gebäudebrüter (seit 2013). Die Niststandorte sind im Zugmap.ch > Gebäudebrüter aufgeführt (siehe unten).



Zuständig für die Gebäudebrüter (u.a.) ist in der Stadt Zug die Abteilung Umwelt und Energie des Departements Sicherheit Umwelt und Verkehr (SUS).

Das Inventar bildet die Grundlage für die Begutachtung der Baugesuche und der Auflagen. Die Auflagen der Abteilung Umwelt und Energie werden von Fall zu Fall in die Baubewilligung integriert. Das Erstellen des Inventars (etwa CHF 10'000 mit der Firma Orniplan), wie auch der Aufwand für die Baugesuch-Kontrolle und schliesslich die Schutz- und Ersatzmassnahmen durch die Bauherren, sind überschaubar. So können bereits mit geringsten Eingriffen Niststandorte für die Gebäudebrüter erhalten werden.

(Freiburg)

(Solothurn)

(Basel-Stadt)

(Basel-Landschaft)

Schaffhausen

Stadt Schaffhausen: Die Stadt führt kein Inventar über Gebäudebrüter. Sie hält sich aber im Wesentlichen an die Broschüre „Nistplätze für Mauer- und Alpensegler, praktische Informationen rund um Baufragen“, 2. Auflage, 2016. Am Ende der Dokumentation findet sich unter Seglerbroschüre der entsprechende Link.

Appenzell Ausserrhoden

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden führt ein Inventar der Gebäude, in denen Schwalben (Mehlschwalben, Rauchschnalben) und Segler (Mauer- und Alpensegler) brüten.

Die Informationen sind auf dem Geoportal aufgeschaltet und somit den kantonalen und kommunalen Stellen im Baubewilligungsverfahren zugänglich (Link am Ende des Dokuments).

Die zuständigen Stellen (Baubewilligungsbehörden) sind informiert und angewiesen, bei Bauvorhaben an Gebäuden (Fassaden und Dachsanierungen etc.) auf dem Geoportal zu kontrollieren, ob im oder am Gebäude Segler oder Schwalben nisten. Ist dies der Fall, dann werden Massnahmen zum Schutz oder zum Ersatz der betroffenen Nistplätze erlassen (Auflagen im Baubewilligungsverfahren). Das Inventar und das Geoportal werden periodisch aktualisiert, sobald neue Brutstandorte bekannt werden.

Appenzell Ausserrhoden führt solche Anwendungen und ein solches Vorgehen neben Segler und Schwalben auch für Fledermäuse, Reptilien und Amphibien.

(Appenzell Innerhoden)

St. Gallen

Gossau wurde schon vor Jahren von der lokalen Naturschutzorganisation auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Dabei haben sie eine Liste mit allen Gebäuden, welche Nistplätze für Alpen- und Mauersegler aufweisen, erhalten. Sobald nun ein Baugesuch an diesen Objekten eingeht, gibt die Baubehörde der verantwortlichen Person den Eingang sowie die Kontaktdaten des Gestaltstellers bekannt und so kann die Organisation direkt mit den Bauherren nach einer Lösung suchen. Auflagen werden in die Baubewilligung keine aufgenommen.

(Graubünden)

(Aargau)

(Thurgau)

(Tessin)

(Waadt)

(Wallis)

(Neuenburg)

(Genf)

(Jura)

Nachtrag aufgrund von Hinweisen nach dem Versand des Berichts:

Kanton Zürich: Nebst Kilchberg haben sicher auch Adliswil, Thalwil, Zürich selbst, Uster (veraltet), Meilen, Winterthur und vermutl. noch einige andere ein Segler- und Schwalbeninventar

Kanton Schwyz: Feusisberg-Schindellegi hat ein Segler- und Schwalbeninventar

St. Gallen: Nebst Gossau hat auch die Stadt St. Gallen ein Seglerinventar und arbeitet seit 20 Jahren damit

Aargau: In rund 15 Gemeinden gibt es Seglerinventare (seit 2000), in den nächsten zwei Jahren werden im ganzen Kanton weitere Daten von Freiwilligen gezielt erhoben (Ansprechperson Andres Beck, Wettingen)

Links:

Seglerbroschüre:

https://www.birdlife-zuerich.ch/fileadmin/files/documents/downloads/pdf/drucksachen/br_segler_2016_de.pdf

Geoportal AI:

<https://www.geoportal.ch/ktar/map/139?y=2748172.00&x=1246958.00&scale=100000&rotation=0>